

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

**101. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 21. September 2017

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:

405.6.6-62631-88-04-17

Bearbeitet von:

Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

auf Ihre Anträge vom 09.08. und 21.08.2017 sowie von Amts wegen ergeht
folgender

101. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch
den 100. Änderungsbescheid vom 10.05.2017
wird geändert.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

[www.landesverwaltungsamt.](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Die Änderung betrifft die Teilströme InfraLeuna GmbH und Taminco
Germany GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

I.

Die Ziffer I. der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

I.

Teilwiderruf der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung

Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 23.07.1986 i.d.F. vom 11.08.1988 mit der Reg. Nr. 44/576/0629/85 - 081122/0929/85 für die Abwassereinleitung aller Teilströme des Industriestandortes in die Saale wird widerrufen. Die Befugnis zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung bleibt von diesem Widerruf unberührt. Sie gilt in der Fassung vom 04.05.2017 (Teilwiderruf der Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser auf nunmehr maximal entnehmbare 300 m³/h, 7.200 m³/d und 2.500.000 m³/a) fort.

II.

Die Überschrift der Ziffer IV. und die Ziffer IV.A.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden wie folgt geändert:

IV.

Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und abgaberechtliche Festlegungen

IV.A. Allgemeine Festlegungen an alle Teilströme

1. Jeder Abwasserteilstrom bedarf eigener Festsetzung der Anforderungen an die Einleitung. **Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.**

III.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffer 15.2 und 15.4 wie folgt geändert:

15.2 Anforderungen an die Einleitung

15.2.1 Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	58 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor (P _{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	3 mg/l

ab 01.01.2018:

Phosphor (P _{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	2 mg/l
--	---------------

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	40 mg/l
--	---------

Anforderung an das Abwasser vor Vermischung

Zink (Zn)	4 mg/l
-----------	--------

15.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 15.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Ablauf des Rückkühlwerkes	219.000 m ³
---------------------------	------------------------

IV.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffer 5.b.1 wie folgt geändert und die Ziffer 5.b.2.10 wie folgt zugefügt:

5.b.1 Art und Umfang der Benutzung

- chemisch-physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage, über HK IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.8), bis zu max. 1.000 m³/h, 24.000 m³/d;

Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 450 m³/h, 7 200 m³/d;

- betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 65 m³/h, 1560 m³/d;

- diverse Spülwässer aus der Membrananlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 400 m³/h (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall), max. 110 000 m³/a;
- **diverse Spülwässer aus der Anlage zur Kaltwassererzeugung Bau 3161 der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 1 m³/h (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall), max. 8 m³/d, max. 2.920 m³/a**
- Prozessabwasser aus der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 20 m³/ h, 480 m³/d;
- Durchlaufkühlwasser aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 60 m³/ h, 950 m³/ d;
- Dampfkondensat der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 5 m³/ d;
- Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 2 m³/ h, 48 m³/ d;
- Dampfkondensat der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 2 m³/ h, 48 m³/ d;
- Grundwasser aus der Grundwasserhaltung der ZAB Leuna über den Kühl-/Regenwasserkanal, alternativ über die biologische Abwasserbehandlungsanlage und HK IV (E 32.8), bis zu max. 110 m³/ h, 2 640 m³/ d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der KKA am Bau 9106 (westlich der B 91) über den Kühl-/Regenwasserkanal Werkteil II und HK IV (E 32.8), bis zu max. 7,5 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 474.140 m² unbelasteten, befestigten Flächen von Firmen im Werkteil 2 über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8), bis zu max. 4.741,40 l/ s.

5.b.2.10 Anlage zur Kaltwassererzeugung

Am Ablauf der Rückspülfilter werden an die Spülwässer folgende Anforderungen gestellt:

- **Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.**
- **Am Ablauf der Spülwässer ist in der qualifizierten Stichprobe folgender Überwachungswert einzuhalten:**

abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l

Die Einhaltung des Überwachungswertes (in der Stichprobe) ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihre Anträge vom 09.08. und 21.08.2017 sowie von Amts wegen ergeht die 101. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Antragsgemäß wird ab 01.01.2018 der Überwachungswert für den Parameter Phosphor (P_{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ am Ablauf des Rückkühlwerkes der Firma Taminco Germany GmbH geändert. Die in Eigenkontrolle sowie behördlicher Kontrolle gemessenen Konzentrationen liegen weit unter dem Wert von 3 mg/l. Dementsprechend kann der neu festgelegte Überwachungswert von 2 mg/l sicher eingehalten werden.
- Antragsgemäß wird die Einleitung der Spülwässer aus der Kaltwasseranlage der InfraLeuna GmbH erlaubt.
Aufgrund einer Abwassermenge von > als 10 m³/Woche werden an das Spülwasser Anforderungen gemäß dem Anhang 31 der Abwasserverordnung gestellt.
Aufgrund der geringen Abwassermenge von max. 8 m³/d ist gemäß Anlage zu § 2 Abs.13, Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung keine Selbstüberwachung des Parameters abfiltrierbare Stoffe erforderlich. Das Spülwasser wird in unregelmäßigen Zeitabständen und bei Dauer der Spülung von einigen Sekunden abgegeben. Dementsprechend ist nur eine unregelmäßige Überwachung in einer Stichprobe möglich, deren Ergebnisse bei einer Anlagenkontrolle der Behörde vorzulegen sind.
- Von Amts wegen wird die Ziffer I der wasserrechtlichen Erlaubnis geändert.
Im Teilwiderruf der wasserrechtlichen Erlaubnis blieb bisher die Befugnis zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung vom Widerruf unberührt.
Mit dem Bescheid des Landkreises Saalekreis zu Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung vom 04.05.2017 erfolgte ein Teilwiderruf der Befugnis zur Entnahme von Grundwasser auf nunmehr maximal entnehmbare 300 m³/h, 7.200 m³/d und 2.500.000 m³/a.
Somit wird die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 23.07.1986 i.d.F. vom 11.08.1988 mit der Reg. Nr. 44/576/0629/85 - 081122/0929/85 für die Abwassereinleitung aller Teilströme des Industriestandortes in die Saale in einer aktuellen Fassung teilwiderrufen.
- Von Amts wegen wird die Ziffer IV.A.1 gemäß §§ 4,6 der Abwasserverordnung präzisiert.

In den Ziffern 15.2.1 und 5.b.2.10 der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden die allgemeinen Anforderungen an das Abwasser mit der folgenden Formulierung festgelegt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Die Anforderung ist mit § 1 Abs. 2 Abwasserverordnung begründet, wonach die allgemeinen Anforderungen vom Einleiter einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten des Abwassers festgelegt sind.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Mit Ihrem Schreiben vom 30.08.2017 haben Sie auf eine Anhörung verzichtet.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs.1 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 13 AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
8. Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank